

Pflanzgärten Gemeinde Münsingen

Weisung für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter

vom 01.07.2018 (Stand 01.01.2026)

Chronologie

08.10.2008	Pflanzlandweisung für Familiengärten
01.07.2018	Totalrevision der Weisung
01.11.2023	Überarbeitung
24.07.2025	Überarbeitung

Inhaltsverzeichnis

Weisung für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter	1
1. Grundsätze für Pflanzgärten.....	3
2. Bewirtschaftung der Pflanzgärten	3
3. Bepflanzung der Pflanzgärten	4
4. Gartenabfälle, Kompost, Häcksel, Giesswasser.....	4
5. Gartenhäuser, Geräteboxen, Tomatenzelte, Wasserbehälter, Kleintierhaltung	5
6. Bedingungen zu den Nutzungsverträgen für Pflanzgärten	6
7. Folgen bei Nichtbeachtung der Weisung	6
8. Gültigkeit dieser Weisung.....	6
Anhang 1 - Zinse für Pflanzgärten.....	8
Anhang 2 - Regelung der Zuständigkeiten	8
Anhang 3 - Bewilligungspflichtige Anlagen und Einrichtungen	9

Die Abteilung Bau der Gemeinde Münsingen erlässt die folgende Weisung¹:

1. Grundsätze für Pflanzgärten	
Geltungsbereich	¹ Die vorliegende Weisung regelt die Benützung von Pflanzgärten im Eigentum der Gemeinde Münsingen: • Brückreutiweg (Underrüti, Parzelle 1004) • Schlosspark (Parzelle 6) • Kindergarten Giesse (Parzelle 658) • Stampfimoos (Parzelle 74, Trimstein) • Geissrüti (Parzelle 269) ² Für Pflanzgärten in der Landwirtschaftszone (insbesondere im Stampfimoos, Trimstein) sowie bei den Randparzellen Brückreutiweg lässt die Gemeinde bestehende Verträge auslaufen und schliesst keine Neuen ab.
Zuständigkeiten	³ Die verwaltungsinternen Zuständigen sind im Anhang 2 dieser Weisung aufgeführt.
2. Bewirtschaftung der Pflanzgärten	
Pflege und Sorgfaltpflichten	¹ Die vermieteten Pflanzgärten dienen ausschliesslich der Bewirtschaftung mit Pflanzen. ² Kampagnen oder das Aufstellen von Werbung, Plakaten o.ä. sind grundsätzlich nicht erlaubt. ³ Die Pflanzgärten sind regelmässig zu pflegen und instand zu halten. Mobiliar und Werkzeuge sind bei Nichtgebrauch in Behältnissen zu deponieren. ⁴ Zu den Einrichtungen der Pflanzareale wie Wege, Grenzmarkierungen und Wasserleitungen ist Sorge zu tragen. ⁵ Auf die Parzellennachbarn ist Rücksicht zu nehmen (Schattenwurf, Pflanzenhöhe, usw.). ⁶ Installationen zur Abschreckung von Tieren sind nicht gestattet (Katzenschreck, Vogelschreck, etc.). ⁷ Das Übernachten auf dem Gartenareal ist nicht gestattet.
Befahren und Parkieren auf dem Areal	⁸ Das Befahren der Wege mit Lieferwagen, Personenwagen, Motorrädern und Rollern ist untersagt. Die Autos sind auf den speziell dafür reservierten Parkplätzen bei den Pflanzanlagen abzustellen. Ausnahme: Warenumschlag für Mist- und Kompostlieferung bzw. -abtransport.
Zwischenwege Umzäunungen	⁹ Zwischen jeder Parzellengrenze ist ein 25 cm breiter Zwischenweg anzulegen, der von beiden Parzelleninhabern benutzt werden kann. Bei Parzellen, welche einen separaten Zugang vom Verbindungsweg haben, kann auf einen Zwischenweg verzichtet werden. ¹⁰ Auf den Verbindungswegen dürfen keine Gegenstände deponiert werden und sind freizuhalten.

¹ gestützt auf Organisationshandbuch OHB, Kapitel 3.12.7

	¹¹ Das Umzäunen der einzelnen Parzellen ist erlaubt, solange es den Gartennachbarn nicht in seiner Arbeit behindert. Zäune dürfen die max. Höhe von 1.20 m nicht überschreiten.
Unterhalt von Wegen	¹² Die Verbindungswege in den Pflanzgärten Brückreutiweg und Schloss werden periodisch von einer dazu beauftragten Person gemäht. Bei allen übrigen Standorten werden die Wege durch die Mieterschaft gemäht. Die Ränder zu den Parzellen sind durch die Bewirtschaftenden regelmässig zu schneiden. ¹³ Das Herausragen von Pflanzen auf die Zwischenwege ist durch Zurückbinden oder Zurückschneiden zu vermeiden.
3. Bepflanzung der Pflanzgärten	
Biodiversität Pflanzenschutzmittel	¹ Durch naturnahe Bewirtschaftung und sorgfältige Pflege sollen die Pflanzgartenparzellen zur Förderung der lokalen Biodiversität beitragen. Diese sind nach biologischen Grundsätzen zu bepflanzen. Kunstdünger, synthetische Insektizide, Fungizide und Herbizide sind nicht gestattet. Allfällige Hinweistafeln sind zu beachten.
Grenzabstand Obstbäume Abdeckungen	² Mehrjährige hochwachsende Pflanzen dürfen nicht näher als 60 cm an die Parzellengrenze gepflanzt werden. ³ Das Pflanzen von Bäumen (Obstbäume, Zierbäume etc.) ist nicht gestattet. Vor 2016 gepflanzte Zwergobstbäume dürfen im Bestand erhalten werden. ⁴ Bei Verwendung von Folien und Abdeckungen müssen diese gut und windsicher befestigt werden.
Problempflanzen Neophyten	⁵ Problempflanzen, insbesondere invasive Neophyten sind aktiv zu bekämpfen² und fachgerecht zu entsorgen.
4. Gartenabfälle, Kompost, Häcksel, Giesswasser	
Kompostanlagen	¹ Kompostanlagen sind sauber zu gestalten. Gartennachbarn und Anwohner dürfen dadurch nicht belästigt werden. Im Abstand von 6.0 m zu Gewässern (insbesondere der Giesse und Giessenböschung) und 3.0 m zu Wildhecken sind Komposthaufen und die Lagerung von Steinen und Grünabfällen nicht zulässig. ² In der Nähe von Wohnhäusern kann die Gemeinde die Anlage von Komposthaufen untersagen und überdies verlangen, dass der zur Düngung des Gartens erforderliche Mist erst auf den Garten geführt wird, wenn die Möglichkeit besteht, diesen sofort einzugraben.
Gartenabfall Verbrennungsverbot	³ Steine und nicht wieder verwertbare Gartenabfälle müssen durch die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter entsorgt und dürfen nicht an der Giessenböschung oder in der Giesse deponiert werden. Die Abfallentsorgung richtet sich nach den Bestimmungen des geltenden Abfallreglements der Gemeinde Münsingen.

² Massgebend für die Bekämpfung sind insbesondere die Schwarze Liste und die Watch List von Info Flora (www.infoflora.ch) sowie die Broschüre „Invasive Neophyten“ der Gemeinde Münsingen.

	⁴ Das Verbrennen von Grünabfällen, Pflanzenresten sowie Abfällen jeglicher Art ist verboten. Gartenabfälle können kompostiert oder der gebührenpflichtigen Grünabfuhr der Gemeinde mitgegeben werden.
Häcksel	⁵ Für Baumschnitt bietet die Gemeinde einen Häckseldienst an. ⁶ Ein paar Tage vor dem Häckselangebot kann das Häckselgut auf der Eckparzelle Brückreutiweg/Stegreutiweg bereitgestellt werden. Die gehackten Äste (Häcksel) stehen allen zur Verfügung.
Giesswasser	⁷ In den Zwischenwegen stehen in regelmässigen Abständen Wasserhähne zur Entnahme von Giesswasser zur Verfügung. Während den Wintermonaten ist die Wasserzufuhr wegen Frostschutzmassnahmen eingestellt. ⁸ Eigene Wasserleitungen unter dem Boden sind nicht zulässig. ⁹ Regelung Standort Geissrüti: Für die Bewässerung der Pflanzgärten ist eine Wasserentnahme mit Giesskanne direkt aus der Giesse erlaubt. Dazu sind ausschliesslich die bereits errichteten Zugänge zu nutzen. Eine Entnahme mittels jeglicher Art von Pumpen ist untersagt.
	5. Gartenhäuser, Geräteboxen, Tomatenzelte, Wasserbehälter, Kleintierhaltung
Wasserfässer Gerätekisten Tomatenzelte	¹ Wasserfässer müssen mindestens 50 cm aus dem Boden ragen. ² Liegende Gerätekisten bis zu einer Grösse von maximal 2.5 x 1.0 x 1.0 m sind als Gerätetruhe zulässig. Für deren Erstellung ist keine Bewilligung durch die Reservationsstelle notwendig. ³ Tomatenzelte dürfen nur mit einer Länge von max. 3.0 m, einer Tiefe von max. 1.5 m und einer Höhe von max. 2.0 m erstellt werden. Der Abstand zu anderen Parzellen muss mindestens 1.5 m und zu Wegen mindestens 2.0 m betragen. Pro Pflanzgarten darf nur ein Tomatenzelt erstellt werden.
Bewilligungspflichtige Einrichtungen	⁴ Gartenhäuser, Gerätehäuser sowie weitere feste Anlagen und Einrichtungen auf Pflanzgärten sind baubewilligungspflichtig und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Baupolizeibehörde und der Reservationsstelle erstellt werden. ⁵ Neue Garten- und Gerätehäuser, Anlagen und Einrichtungen auf den Arealen Brückreutiweg (wegen Auslagerung), Schlosspark (wegen Ortsbildschutz) und Stampfimoos Trimstein (wegen Landwirtschaftszone) werden ab 2023 nicht mehr bewilligt. ⁶ Bei der Beurteilung von bewilligungspflichtigen Anlagen gelten die Bestimmungen gemäss Anhang 3 dieser Weisung.

Haltung von Hühnern	⁷ Maximal 3 Hühner samt einem kleinen Hühnerhaus von mind. 1 m ² sind erlaubt. Das Areal muss sicher eingezäunt werden. Das Halten von Hähnen ist ausdrücklich verboten.
6. Bedingungen zu den Nutzungsverträgen für Pflanzgärten	
Nutzungsverträge	¹ Diese Weisung für Pflanzgärten bildet einen integrierenden Bestandteil der Mietverträge, welche mit den einzelnen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern abgeschlossen werden.
Zins	² Für die Benützung der Pflanzgärten ist ein Zins gemäss Anhang 1 zu bezahlen. ³ Neue Verträge werden nur mit Personen mit Wohnsitz in Münsingen abgeschlossen. Beim Wegzug muss der Vertrag aufgelöst und der Pflanzgarten per Ende der Pflanzsaison an die Gemeinde zurückgegeben werden.
Rückgabe und Kosten	⁴ Die Auflösung des Vertrages muss schriftlich erfolgen. Bei Auflösung des Vertrages ist die Parzelle vollständig geräumt und sauber abzugeben. Sämtliche Gerätehäuser und Einrichtungen sowie Pflanzen inkl. Wurzeln müssen entfernt werden. Eine allfällige Weitergabe von Material an einen Nachfolger muss zwischen den Beteiligten geregelt werden. Der Reservationsstelle ist die Übernahme von Pflanzen, Gerätehäusern und Einrichtungen schriftlich zu bestätigen. ⁵ Ein Abtausch oder eine Weitergabe der Pflanzlandparzelle ist nicht gestattet. Wird eine Parzelle nicht mehr benötigt, ist diese ordnungsgemäss zu kündigen. Interessenten für die Übernahme melden sich direkt bei der Reservationsstelle.
Übergeordnete Bestimmungen	⁶ Gesetzliche Bestimmungen und Erlasse, die dieser Weisung übergeordnet sind, gehen vor. ⁷ Die Vertreterinnen und Vertreter der Grundeigentümerin (Gemeinde) haben jederzeit das Recht, die Pflanzgärten zu betreten (Unterhalt, Kontrollzwecke, etc.).
7. Folgen bei Nichtbeachtung der Weisung	
Entzug der Nutzungserlaubnis	¹ Den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, die diesen Vorschriften nicht nachkommen oder den Zins nicht bezahlen, kann die Erlaubnis zur Nutzung unter Ansetzung einer Frist entzogen und der Vertrag gekündigt werden.
Verrechnung der Unkosten	² Sämtliche Aufwendungen die der Gemeinde aufgrund von Missachtung dieser Weisung entstehen, insbesondere Räumungen, Wiederherstellung der Pflanzgärten, Abbruch- und Entsorgungskosten usw. werden dem Verursacher bzw. der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter in Rechnung gestellt.
8. Gültigkeit dieser Weisung	
Inkrafttreten	¹ Diese Weisung ersetzt die bisherige Weisung vom 01.11.2023 und tritt per 01.01.2026 in Kraft.

Abteilung Bau

Sig. Martin Niederberger
Abteilungsleiter Bau

Anhang 1 - Zinse für Pflanzgärten

Die Zinsen für Pflanzgärten werden vom Gemeinderat in der Benützungsverordnung Gemeindeanlagen³ festgelegt.

Jährlicher Zins (gültig ab 01.01.2018):

bis 50 m ²	CHF	30.00
51 – 100 m ²	CHF	50.00
101 – 150 m ²	CHF	80.00
151 – 200 m ²	CHF	100.00
201 – 250 m ²	CHF	130.00
251 – 300 m ²	CHF	150.00

Anhang 2 - Regelung der Zuständigkeiten

Auskunftsstelle	Abteilung Finanzen, Reservationsstelle Münsingen
Abschluss Nutzungsverträge	Tel. 031 724 52 31
Inkasso der Zinse	reservationen@muensingen.ch
Kontrolle und Durchsetzung der Weisung	
Auskünfte betreffend Baubewilligungen (z.B. für Gartenhäuser)	Abteilung Bau, Fachstelle Baupolizei Tel. 031 724 52 20 bauabteilung@muensingen.ch
Baulicher Unterhalt	Abteilung Bau, Werkhof
Pflege nicht genutzter Parzellen	
Eigentumsfragen	Abteilung Bau, Fachbereich Liegenschaften Tel. 031 724 52 20 bauabteilung@muensingen.ch
Rechtsfragen	Abteilung Bau, Abteilungsleitung
Erlass der Weisung	Tel. 031 724 52 20 bauabteilung@muensingen.ch

³ Wurde bisher noch nicht mit Bestimmungen zu Pflanzgärten ergänzt.

Anhang 3 - Bewilligungspflichtige Anlagen und Einrichtungen

Bewilligungspflichtige Anlagen und Einrichtungen wie Gartenhäuser sollen nur sehr zurückhaltend erstellt werden können. Bei der Beurteilung von Gesuchen gelten folgende Bestimmungen:

- Es werden nur eingeschossige, nicht unterkellerte Kleinbauten bewilligt.
- Zulässig sind Gebäude aus Holz und anderen nicht glänzenden Materialien, wie sie im Fachhandel erhältlich sind.
- Die Farbgebung muss der Umgebung angepasst sein (Braun- oder Grünton).
- Die Dacheindeckung muss mit einem nicht glänzenden Material wie Ziegel, Bitumenwellplatten, Eternit o.ä. erfolgen.
- Die Grundrissfläche von Gerätehäusern darf inkl. offenem Sitzplatz 6 m² nicht übersteigen.
- Die Gebäudehöhe / Firsthöhe beträgt max. 2.5 m und richtet sich nach dem Gemeindebaureglement.
- Gartenplatten dürfen bis max. 6 m² verlegt werden.
- Der Abstand von Gerätehäusern zu anderen Parzellen muss mindestens 1.5 m und zu Wegen mindestens 2.0 m betragen. Vorbehalten bleibt die schriftliche Zustimmung des Nachbarn.
- Der Bau fixer Spielgeräte ist nicht gestattet.
- Zwei Bewirtschaftende können auf der gemeinsamen March ein gemeinsames Gerätehaus errichten, wobei die Grundrissfläche auch hier 6 m² nicht übersteigen darf.

Für alle nicht speziell umschriebenen Fälle sind die Vorschriften des Baureglements der Gemeinde Münsingen oder die Anordnungen der Reservationsstelle massgebend.